

## Zusatzvereinbarung

zum bestehenden Vertrag über Vodafone D2-Mobilfunkdienstleistungen

jeweils für den folgenden Rahmenvertrags-Kunden der Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf

Rahmenvertrags-Nr.  Vodafone D2 Rückfax-Nr.

Kunden-Name

Vodafone-Nr.  0 1  /  Kunden-Konto

Vodafone-Nr.  0 1  /  Fax-Nr. (Kunde)

Vodafone-Nr.  0 1  /  Ansprechpartner

(interne Kundenvermerke)

Bestell-Nr.

Kunden-Kennwort

## Anfrage

zum Erwerb eines vergünstigten Mobiltelefons ohne Abschluss eines Vodafone-Kartenvertrages

(wird vom Vertriebsinnendienst ausgefüllt)

Debitoren-Nr.

SAP-Nr.

SIM-Wechsel

### Auftrag zur Zusatzvereinbarung zwischen der Vodafone D2 GmbH und dem oben genannten Kunden

Für den Vertrag über Vodafone D2-Mobilfunkdienstleistungen, welcher der(n) oben genannten Vodafone-Nummer(n) zugrunde liegt, wird eine Mindestlaufzeit bis zum  vereinbart.

Sofern vorstehend kein Datum eingetragen wird, gilt eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten ab Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Vertrag ist erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Wird nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

### Die gültige Preisliste habe ich erhalten.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (II) und die Leistungsbeschreibung (II) für Vodafone D2-Mobilfunkdienstleistungen sind Bestandteil des Vertrages. Mir wurde Gelegenheit gegeben, alle genannten AGB und Leistungsbeschreibungen, die nachfolgend abgedruckt sind und in den Verkaufsräumen ausliegen, einzusehen.

Ich willige in den Datenaustausch mit der SCHUFA-Gesellschaft und den sonstigen Auskunftseien gem. Ziff. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (II) ein.

Datum

Stempel/ Unterschrift des Kunden

Stempel/ Unterschrift Vertriebsorganisation

### Anfrage zum Erwerb eines vergünstigten Mobiltelefons

Telefon

Preis (netto)

Rechnungsanschrift

Lieferanschrift (nur wenn abweichend von Rechnungsanschrift)

Bemerkung

Zahlungsart

Einzugsermächtigung

BLZ

Konto-Nr.

Nachnahme  Rechnung  (nur bei gelisteten Debitoren)

Ich erteile diese Anfrage gemäß den abgedruckten Allgemeinen Verkaufs-, Service- und Leihbedingungen.

Datum

Stempel/ Unterschrift des Kunden

VO-Nummer

Original: Vodafone D2 GmbH  
 2. Blatt: Vertriebsorganisation  
 3. Blatt: Vodafone-Kunde  
 Allgemeine Verkaufs-, Service- und Leihbedingungen: Vodafone-Kunde  
 AGB und Leistungsbeschreibung: Vodafone-Kunde

# Allgemeine Verkaufs-, Service- und Leihbedingungen

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf (VD2) ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## A. Bedingungen für den Verkauf von Waren durch VD2 sowie für die Montage dieser Waren durch VD2:

### 1. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von VD2.

### 2. Akkus

Akkus sind nur für eine begrenzte Anzahl von Ladevorgängen beschaffen. Die Anzahl der im Einzelfall bis zum Verbrauch des Akkus möglichen Ladevorgänge ist u.a. abhängig vom Gerätetyp sowie der Handhabung der Ladevorgänge durch den Kunden (z.B. möglicher „Memory-Effekt“). Die Lebensdauer eines Akkus kann daher von der Haltbarkeit des Mobiltelefons im übrigen erheblich abweichen.

### 3. Gewährleistung

- 3.1 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.2 Sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.3 Schadenersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in D. 2. bestimmten Umfang beschränkt.

### 4. Garantiebedingungen

Sofern und soweit VD2 für eine Ware eine Garantie übernimmt, stehen dem Kunden die Mängelgewährleistungsrechte im Sinne der vorstehenden Ziff. A. 3 zu. Bei Gewährung einer Garantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche entsprechend. Dies gilt auch für den Beginn der Verjährung.

## B. Bedingungen für Serviceleistungen an Waren außerhalb der Gewährleistung sowie für die Montage nicht von VD2 verkaufter Waren durch VD2:

### 1. Leistungserbringung VD2 kann Serviceleistungen durch Dritte ausführen lassen.

### 2. Gewährleistung

- 2.1 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Serviceleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2.2 Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Abnahme.
- 2.3 Schadenersatzansprüche wegen Mängeln der Serviceleistung sind auf den in D. 2. bestimmten Umfang beschränkt.

### 3. Pfandrecht

Der Kunde bestellt VD2 an den im Zusammenhang mit der Serviceleistung übergebenen Gegenständen ein Pfandrecht zur Sicherung aller Forderungen aus diesem Vertrag.

Der Verkauf des Pfandes wird dem Kunden nach Fälligkeit der Forderung angedroht und ist zwei Wochen nach der Androhung zulässig. Sofern die Verkaufsandrohung nicht zugestellt werden kann, reicht die Absendung an die letzte bekannte Anschrift des Kunden, wenn auch eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt keine neue Anschrift ergibt.

## C. Bedingungen für den Verleih von Waren durch VD2:

### 1. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde wird den geliehenen Gegenstand mit der notwendigen Sorgfalt behandeln und gegen unbefugten Zugriff sichern. Er wird keine Änderungen am Leihgegenstand vornehmen, insbesondere wird er Kennungen des Herstellers nicht beschädigen oder entfernen.

Verwendungen auf den Leihgegenstand wird der Kunde nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von VD2 machen.

### 2. Kautions

VD2 kann von dem Kunden eine im Verhältnis zum Wert des Leihgegenstandes angemessene Kautions verlangen. VD2 kann alle Forderungen aus diesem Vertrag gegen die Kautions aufrechnen.

### 3. Rückgabe

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Leihgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am Ausgabeort zurückzugeben. Wurde kein Rückgabetermin vereinbart und ist den Umständen keine eindeutige Mindestleihdauer zu entnehmen, so hat er den Leihgegenstand jederzeit auf Anforderung zurückzugeben.
- 3.2 Kommt der Kunde mit der Rückgabe in Verzug, so hat er den VD2 entstehenden Schaden zu ersetzen. Als Mindest-Schadenersatz zahlt der Kunde, sofern er nicht das Vorliegen eines geringeren Schadens nachweist, je angefangene Kalenderwoche 10,- €. Darüber hinaus kann VD2 das Leihgerät sperren.

## D. Gemeinsame Bedingungen:

### 1. Höhere Gewalt

Wird VD2 an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert, die VD2 oder ihren Zulieferanten betreffen und die VD2 auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, verzögert sich die Liefer- und Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit, längstens jedoch um drei Wochen. Der Kunde kann sich vom Vertrag lösen, wenn ihm wegen der Verzögerung ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Als von VD2 nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten auch Streiks oder Aussperrungen.

### 2. Haftung

Auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet VD2 dem Kunden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von VD2, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, bis zu einer Höhe von maximal € 50.000,00 bei Serviceleistungen und maximal € 5.000,00 in anderen Fällen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für von VD2, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 3. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen Forderungen von VD2 kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen.

### 4. Speicherung personenbezogener Daten

VD2 speichert die auf dem Auftragsformular enthaltenen personenbezogenen Kundendaten.

### 5. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz von VD2, sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. VD2 kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

Stand: 01.01.2002

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (II) für Vodafone D2-Mobilfunkdienstleistungen (AGB)

## 1. Geltung und Änderung der Vertragsbedingungen, Zustandekommen des Vertrages

1.1 Die Vodafone D2 GmbH (VD2) erbringt Mobilfunkdienstleistungen aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungsbeschreibung (II) für Vodafone D2-Mobilfunkdienstleistungen und der Preisliste (Vertragsbedingungen). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn VD2 ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten für ab dem 17.02.1999 abgeschlossene Verträge und vorbehaltlich einer Änderung durch VD2 bis zur vollständigen Abwicklung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis.

1.3 Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden durch Zusendung an eine der benannten Anschriften mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft.

Ändert VD2 die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde den Vertrag – vorbehaltlich Ziff. 4.4 – für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. VD2 weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung davon Gebrauch macht.

1.4 Der Vertrag kommt zustande, wenn VD2 den Antrag des Kunden durch Freischaltung der Vodafone-Karte annimmt.

1.5 Die Vodafone-Karte verbleibt im Eigentum von VD2. VD2 darf sie jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückverlangen.

## 2. Prüfung der Kreditwürdigkeit, Nachträgliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit

2.1 Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden holt VD2 Informationen von Auskunfteien nach Maßgabe der Ziff. 10 ein.

2.2 VD2 kann die Freischaltung der Vodafone-Karte von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen.

2.3 VD2 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt VD2 die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird.

VD2 gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen frei, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von VD2 beglichen hat.

2.4 Nach Vertragsschluss hat VD2 die Rechte gem. Ziff. 2.2, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen im Rückstand ist, aufgrund einer Information der in Ziff. 10 genannten Auskunfteien begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen einer Sicherheitsleistung rechtfertigen.

2.5 VD2 behält sich vor, die Auslandsberechtigung des Kunden und seinen Zugang zu ausländischen Netzen zu sperren, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 2.4 bei oder nach Vertragsschluss bekannt werden.

## 3. Leistungsumfang/Pflichtverletzung von VD2

3.1 Dauert eine Störung einer von VD2 zu erbringenden Leistung länger als 24 Stunden oder hat VD2 sie zu vertreten, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt.

Darüber hinaus haftet VD2 nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrechungen der Mobilfunkdienstleistungen, soweit diese – z.B. in Fällen höherer Gewalt – unabwendbar oder für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des VD2-Netzes erforderlich sind.

3.2 Ein Recht, sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zu lösen und/oder Schadensersatz zu verlangen, hat der Kunde nur dann, wenn VD2 eine Pflichtverletzung zu vertreten hat; gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt. Für den Umfang eines Schadensersatzanspruches gilt Ziff. 6.

3.3 Werden Zusatzdienstleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung von VD2 durch andere Anbieter erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Anbieter. Die Leistung von VD2 beschränkt sich auf die Bereitstellung des technischen Zuganges zu dem Anbieter. Für Fehlleistungen der von dem Anbieter eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung von dessen Pflichten haftet VD2 nicht.

## 4. Zahlungsverpflichtung, Preisänderungen, Verzug des Kunden

4.1 Für den Umfang der Zahlungsverpflichtung ist die jeweils gültige Preisliste maßgeblich. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, auch wenn ein Dritter die Vodafone-Karte nutzt.

Rückzahlungsansprüche des Kunden werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt.

4.2 Der von VD2 in Rechnung gestellte Betrag ist mit Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag muss spätestens an dem von VD2 angegebenen Zahlungstermin bei VD2 eingegangen sein. Bei Scheckzahlung hat der Kunde sicherzustellen, dass der Scheck mindestens 3 Tage vor dem Zahlungstermin bei VD2 eintrifft. Bei Nichterteilung oder Widerruf einer Einzugsermächtigung durch den Kunden erhebt VD2 ein Zusatzentgelt für administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste.

4.3 Gegen Forderungen von VD2 kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4.4 Preisänderungen werden einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam.

Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, kann VD2 die Preise zum Wirksamwerden der Änderung dem Umsatzsteuersatz entsprechend anpassen.

VD2 ist berechtigt, Preise bei Änderung der Kosten für besondere Netzgänge, für Zusammenschaltung und für Dienste anderer Anbieter, zu denen VD2 Zugang gewährt, entsprechend der Kostenänderung anzupassen.

Der Kunde kann – außer in Fällen der Sätze 2 und 3 – für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ihn betreffenden Preiserhöhung außerordentlich kündigen. VD2 weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin.

4.5 Befindet sich der Kunde in Verzug, – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.6 Bei Verzug des Kunden ist VD2 berechtigt,

a) alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, wenn die Forderung, mit deren Erfüllung der Kunde in Verzug ist, mindestens 20 % der fällig zu stellenden Forderung beträgt und /oder

b) die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt hat und/oder ausreichende Sicherheiten in der unter Ziff. 2.2 genannten Form gestellt oder bereits gestellte Sicherheiten auf ihre ursprüngliche Höhe aufgefüllt hat.

Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des in Rechnung gestellten Betrages in Verzug, ist VD2 berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

4.7 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. VD2 weist den Kunden im Einzelfall auf diese Frist hin. Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit VD2 eine Überprüfung datenschutzrechtlich möglich ist.

## 5. Vertragsdauer, Kündigung, Sperre

5.1 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, maßgeblich ist der Zugang beim Empfänger. Der Vertrag ist erstmalig zum Ende des zweiten Vertragsjahres kündbar. Wird nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Zusatzdienstleistungen können einzeln zum nächsten Abrechnungszeitraum gekündigt werden.

5.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für VD2 liegt insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass Mobilfunkdienstleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist VD2 ferner befugt, die Zugangsberechtigung des Kunden zu VD2-Diensten mit sofortiger Wirkung zu sperren.

## 6. Haftung von VD2

6.1 VD2 haftet dem Kunden auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von VD2, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens bis zu einer Höhe von maximal € 12.800,-.

Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden haftet VD2 der Höhe nach begrenzt nur bis zu einem Betrag von € 12.800,- je Nutzer, wobei die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10,25 Millionen € je schadenverursachendem Ereignis begrenzt ist; übersteigt die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zu zahlen sind, die Höchstgrenze, wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

6.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 6.1 gelten nicht für von VD2, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde teilt VD2 unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und – im Falle des Lastschriftverfahrens – seiner Bankverbindung mit.

7.2 Der Kunde stellt vor der Inanspruchnahme der Leistung „Anrufweiterleitung“ sicher, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, einverstanden ist. Überlässt der Kunde die Vodafone-Karte Dritten, weist er auf diese Verpflichtung hin.

7.3 Der Kunde hat nach Übergabe der Vodafone-Karte VD2 das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung unverzüglich – bei telefonischer Mitteilung unter Angabe seines Kennwortes – mitzuteilen. VD2 wird diese Vodafone-Karte sofort sperren und dem Kunden erhält eine neue Karte zur Verfügung stellen.

Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde nur für die bis zum Eingang der Mitteilung geführten Gespräche und nur bis zu € 50,-. Überlässt er die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären. Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt auch nicht, wenn der Kunde das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

## 8. Datenschutz

8.1 Personenbezogene Daten, die erhoben werden, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten gem. § 2 Nr. 3 Telekommunikations-Datenschutzverordnung, TDSV), sowie personenbezogene Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten erhoben werden (Verbindungsdaten gem. § 2 Nr. 4 TDSV), erhebt, verarbeitet oder nutzt VD2 nur, wenn und soweit der Kunde eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

8.2 Nimmt der Kunde Mobilfunkdienstleistungen ausländischer Netzbetreiber in Anspruch, werden seine Verbindungsdaten zum Zweck der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen weitergegeben. Für den Umgang mit diesen Daten gilt das jeweilige nationale Recht.

8.3 Ist der Kunde mit dem Eintrag in Telefonverzeichnisse sowie der Auskunfterteilung einverstanden, gibt VD2 seine Daten zu diesem Zweck an die Deutsche Telekom AG weiter; § 12 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt unberührt.

## 9. Speicherung von Verbindungsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung

9.1 VD2 speichert – vorbehaltlich Ziff. 9.2 – Verbindungsdaten (vgl. Ziff. 8.1) unter Kürzung der Zielrufnummer um die letzten 3 Ziffern zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte bis zu 6 Monate nach Versendung der Rechnung.

9.2 Auf Verlangen des Kunden werden die Verbindungsdaten  
a) vollständig bis zu 6 Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert (nur mit einer Verbindungsübersicht mit vollständiger Zielrufnummer möglich) oder  
b) spätestens mit Versendung der Rechnung vollständig gelöscht.

VD2 ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltrechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verbindungsdaten erfolgt. Soweit Verbindungsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder auf Kundenwunsch gelöscht wurden (verkürzte Speicherung oder vollständige Löschung), trifft VD2 keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

9.3 Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungsanweis, weist er Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verbindungsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

## 10. Datenaustausch mit Auskunfteien

10.1 VD2 ist Teilnehmer des von der Bürgel Wirtschaftsinfosysteme GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool (FPP), dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen angehören. Der FPP übermittelt seinen Teilnehmern Informationen zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Vodafone-Karte durch Dritte. Die Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

VD2 ist berechtigt, dem FPP Daten des Kunden, seines Vertragsverhältnisses, eine Sperre der Vodafone-Karte und Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (vgl. Ziff. 10.2) mitzuteilen.

10.2 VD2 ist bei **Privatkunden** zudem berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Auskünfte einzuholen. VD2 darf ferner der SCHUFA Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, erhält VD2 hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von VD2, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

10.3 Zum Informationsaustausch über **Firmenkunden** arbeitet VD2 auch mit Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften zusammen. VD2 benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Diesen Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden, und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. VD2 kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung melden. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift der Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

10.4 Weitere Informationen über den FPP und die SCHUFA enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

## 11. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

11.1 Gerichtsstand ist der Sitz von VD2, sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. VD2 kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

11.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen VD2 und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 12. Sonstige Bedingungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.

Stand: 01.03.2002

# Leistungsbeschreibung (II) für Vodafone D2-Mobilfunkdienstleistungen

Diese Leistungsbeschreibung gilt für ab dem 17.02.1999 abgeschlossene Verträge.

## 1. Allgemeine Leistungsmerkmale

1.1 Vodafone D2 (VD2) ermöglicht dem Kunden über das VD2-Netz gem. den folgenden Regelungen leitungsvermittelte Sprach-, Daten- (Übertragungs-geschwindigkeit max. 14,4 kbit/s) und Faxverbindungen (Gruppe 3, max. 9,6 kbit/s) herzustellen und entgegenzunehmen sowie weitere – ggf. paketermittelte – Telekommunikationsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen (Mobilfunkdienstleistungen).

Für die Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen sind eine in das VD2-Netz eingebaute Vodafone-Karte, ein zur Nutzung im VD2-Netz geeignetes Mobiltelefon nach dem GSM-Standard und ggf. Zubehör erforderlich.

1.2 Die Vodafone-Karte wird gesperrt, wenn die zum Einbuchen erforderliche, vom Kunden veränderbare persönliche Identifikationsnummer (PIN) dreimal falsch eingegeben wird. Sie kann durch Eingabe der Super-PIN entsperrt werden. Nach wiederholter Falscheingabe der Super-PIN wird die Karte dauerhaft unbrauchbar.

Auf der Vodafone-Karte können bis zu 150 Namen und Rufnummern gespeichert werden (Speicherkapazität abhängig vom Produktionsdatum der Vodafone-Karte).

1.3 Zielrufnummer einer Verbindung kann eine Vodafone-Nummer sowie eine andere deutsche oder ausländische Rufnummer sein, deren Inhaber einen Vertrag mit einem Anbieter abgeschlossen hat, der mittelbar oder unmittelbar gegenüber VD2 verpflichtet ist, die Verbindung herzustellen. Auf Anfrage benennt VD2 diese Anbieter.

Die Anwahl einer Zielrufnummer ist nicht zulässig, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist und/oder bekannt ist, dass das Zustandekommen der Verbindung – insbesondere auch durch technische Vorkehrungen – vom Inhaber der Zielrufnummer oder auf seine Veranlassung von Dritten verhindert werden wird.

Unzulässig ist jede Weiterleitung von Verbindungen, insbesondere die Erbringung von Zusammenschaltungsleistungen, über die Vodafone-Karte, sofern die vom Anrufer ursprünglich gewählte Zielrufnummer nicht die Vodafone-Nummer des Kunden ist.

1.4 Der Kunde kann Mobilfunkdienstleistungen räumlich im Empfangs- und Sendebereich der von VD2 in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Funkstationen in Anspruch nehmen.

Ferner ist der Kunde berechtigt, im Ausland Mobilfunkdienstleistungen ausländischer Mobilfunknetzbetreiber zu nutzen, soweit VD2 mit den jeweiligen Betreibern entsprechende Verträge geschlossen hat (International Roaming). Der Umfang der International Roaming-Leistungen bestimmt sich nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers.

1.5 Die Mobilfunkverbindungen werden von VD2 im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97 % hergestellt.

Zeitweilige Störungen der Mobilfunkdienstleistungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussparungen und behördlichen Anordnungen sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen von VD2 oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des VD2-Netzes erforderlich sind, ergeben. VD2 wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken. Schließlich kann die Übertragungsqualität durch atmosphärische und topographische Gegebenheiten sowie Hindernisse (z. B. Gebäude) gestört sein.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für Störungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die VD2 zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt.

1.6 Wird eine Mobilfunkdienstleistung nur in Verbindung mit einem bestimmten Tarif oder/und nur gegen ein zusätzliches Entgelt erbracht, wird dies in der Preisliste ausgewiesen.

## 2. Vodafone-TwinCard

Auf Wunsch erhält der Kunde zwei Vodafone-Karten mit derselben Rufnummer zur Nutzung in zwei Mobiltelefonen. Beide Karten dürfen nicht gleichzeitig genutzt werden, da dies zu Funktionsbeeinträchtigungen, insbesondere beim Notruf, und zur Sperrung führen kann.

## 3. Rufnummern-Anzeige

Die Rufnummern des Kunden wird bei abgehenden Verbindungen nicht an den angerufenen Anschluss übermittelt; eine fallweise Aufhebung der Unterdrückung ist durch Eingabe am Mobiltelefon möglich. Auf Wunsch richtet VD2 die dauerhafte Übermittlung ein; eine fallweise Unterdrückung ist dann durch Eingabe am Mobiltelefon möglich.

## 4. Gesprächsmanagement

Mit einem geeigneten Mobiltelefon kann während einer Verbindung eine zweite Verbindung aufgebaut oder angenommen werden (Halten). Zwischen beiden Verbindungen kann gewechselt werden (Makeln). Über einen Anruf während einer bestehenden Verbindung kann durch Tonsignal informiert werden (Anklopfen).

## 5. Vodafone-Konferenz

Mit einem geeigneten Mobiltelefon können gleichzeitig mehrere Verbindungen zu max. 5 Teilnehmern aufgebaut werden.

## 6. Vodafone-Mailbox, Vodafone-ProfilMailbox

VD2 stellt dem Kunden eine Vodafone-Mailbox (Anrufbeantworter) oder auf Wunsch eine Vodafone-ProfilMailbox (Vodafone-Mailbox mit zusätzlichen Leistungsmerkmalen) bereit, zu der der Kunde von seiner Vodafone-Karte Anrufumleitungen einrichten kann (Voreinstellung auf die drei bedingten Anrufumleitungen gemäß Ziff. 7 b, c, d). Das Abhören der Vodafone-Mailbox/ProfilMailbox sowie das Einrichten von Anrufumleitungen ist aus dem VD2-Netz über die Kurzwahl 5500 möglich. Der Kunde kann eine Begrüßungsansage von 60 Sekunden aufsprechen. Die Vodafone-Mailbox/ProfilMailbox speichert eingehende Sprach- und Faxnachrichten, ermöglicht den Zugang zu Vodafone-eMail (siehe Ziff. 16) sowie die Ansage von Absenderinformationen, wenn ein Anrufer bei eingeschalteter Rufnummernübermittlung keine Nachricht hinterlassen hat.

Die Vodafone-Mailbox speichert 25 Sprachnachrichten (jeweils bis zu 5 Minuten) und/oder Faxnachrichten (bis zu 100 Seiten insgesamt) bis zu 14 Tage; die Vodafone-ProfilMailbox speichert 50 Sprachnachrichten (jeweils bis zu 5 Minuten) und/oder Faxnachrichten (bis zu 999 Seiten insgesamt) bis zu 30 Tage.

Die Vodafone-Mailbox/ProfilMailbox benachrichtigt über eingehende Nachrichten per Kurzmittelteilung oder durch Benachrichtigungsanrufe zur Vodafone-Nummer des Kunden. Benachrichtigungsanrufe erfolgen nach dem ersten Einbuchen nach Eingang der Nachricht alle 20 Minuten, maximal 3 Stunden lang, bei der Vodafone-ProfilMailbox alternativ nach individuellen Kundenvorgaben. Während eines Benachrichtigungsanrufs ist das Abhören der Nachricht ohne neue Anwahl der Vodafone-Mailbox/ProfilMailbox möglich.

Zusätzlich kann der Kunde bei der Vodafone-Mailbox eine Rufnummer bzw. bei der Vodafone-ProfilMailbox bis zu 3 Rufnummern (jeweils deutsche Rufnummern außer Sonderrufnummern) anmelden, zu der Benach-

richtigungsanrufe ausgelöst werden können, von denen aus der Kunde seine Vodafone-Mailbox/ProfilMailbox ohne PIN-Eingabe erreichen kann und für die die Vodafone-Mailbox/ProfilMailbox als Anrufbeantworter genutzt werden kann, sofern eine Anrufumleitung von diesen Anschlüssen eingerichtet wird.

Mit der Vodafone-ProfilMailbox kann der Kunde zusätzlich Fax automatisch nach Eingang auf einem von ihm bestimmten Faxgerät ausdrucken, Sprachnachrichten an andere Vodafone-Mailboxen/ProfilMailboxen oder beliebige deutsche Rufnummern (außer Sonderrnummern) oder Empfängerlisten versenden, einen Weckruf an eine beliebige deutsche Rufnummer erhalten sowie Ansagen für längere Abwesenheit aufnehmen und damit die Vodafone-ProfilMailbox für neue Nachrichten sperren.

## 7. Anrufumleitungen

Der Kunde kann folgende Umleitungen von eingehenden Anrufen zu einer beliebigen Zielrufnummer gem. Ziff. 1.3 einrichten:

- automatische Umleitung aller Anrufe;
- Umleitung, wenn der Anruf in einem vom Kunden festgelegten Zeitraum nicht angenommen wird;
- Umleitung, wenn die Vodafone-Karte nicht in ein Mobilfunknetz eingebucht ist;
- Umleitung im Besetzt-Fall.

## 8. Vodafone-UniversalNumber

Der Kunde kann 3 Zielrufnummern gemäß Ziff. 1.3 festlegen, zu denen der Anruf von seiner Vodafone-Nummer aus weitergeleitet wird. Die Weiterleitung erfolgt nacheinander zu den vom Kunden festgelegten Zielen, bis die Verbindung durch Spracheingabe oder Tastendruck angenommen wird; bei Nichtannahme wird der Anruf zur Vodafone-Mailbox/ProfilMailbox umgeleitet. Die Einstellungen können über eine Service-Nummer von VD2 oder über MeinVodafone im Internet ([www.vodafone.de](http://www.vodafone.de)) in der Rubrik KundenService vorgenommen werden.

## 9. Anrufsperrungen

Der Kunde kann wahlweise eine Sperre aller a) abgehenden Verbindungen, b) abgehenden internationalen Verbindungen, c) abgehenden internationalen Verbindungen im Ausland außer nach Deutschland, d) eingehenden Verbindungen oder e) eingehenden Verbindungen bei Aufenthalt im Ausland über die Tastatur seines Mobiltelefons einrichten. Die Varianten a), c) und d) müssen bei VD2 beantragt werden. Jeweils eine Sperre der Varianten a) – c) ist mit einer Sperre der Varianten d) und e) kombinierbar.

## 10. Fixnummern

Der Kunde kann bei Verwendung eines geeigneten Mobiltelefons die Nutzbarkeit der Vodafone-Karte für abgehende Verbindungen auf von ihm bestimmte Rufnummern beschränken. Für eine Änderung der Fixnummern ist eine zusätzliche PIN erforderlich, die bei Auslieferung der Vodafone-Karte „0000“ lautet und vom Kunden geändert werden kann.

## 11. Vodafone-Message, Vodafone-Dial-A-Text, Vodafone-ComfortMessage

11.1 Über Vodafone-Message können mit einem geeigneten Mobiltelefon Textmitteilungen von bis zu 160 Zeichen im GSM-ShortMessageService-Standard empfangen und versendet werden. Ist der empfangende Anschluss nicht erreichbar oder keine Speicherkapazität vorhanden, wird die Zustellung während 48 Stunden wiederholt versucht. Danach wird die Textmitteilung gelöst.

11.2 Mit einem tonwahlfähigen Mobiltelefon (DTMF) kann die Versendung verschiedener von VD2 vorgegebener Standardmitteilungen oder anderer, numerischer Kurzmteilungen veranlasst werden (Vodafone-Dial-A-Text). Auf Wunsch erhält der Kunde Informationen über die Auslieferung, Speicherung oder Löschung einer Kurzmittelteilung.

11.3 Mit Vodafone-ComfortMessage kann der Kunde einem unter einer Service-Nummer von VD2 erreichbaren Operator individuelle Kurzmteilungen diktieren und deren Versand, auf Wunsch auch als Telefax, veranlassen. Der Kunde kann den Versandzeitpunkt bestimmen. Der Kunde kann, auf Wunsch auch per Telefax, Informationen über die Auslieferung, Speicherung oder Löschung einer Kurzmittelteilung erhalten.

## 12. Vodafone-MessagePlus

12.1 Mit den Info-Services von Vodafone-MessagePlus kann der Kunde sich Nachrichten aus verschiedenen Bereichen als Kurzmteilungen zuschicken lassen. VD2 ermöglicht die einmalige Info-Abfrage und/oder das Abonnement in festen, vom Kunden auswählbaren zeitlichen Intervallen oder anlässlich bestimmter Ereignisse. Je nach Info-Service können diese Nachrichten telefonisch über eine Service-Nummer von VD2 abonniert oder über das Internet oder mittels abgehender Kurzmittelteilung abgerufen bzw. abonniert werden.

12.2 Mit den Gateway-Services von Vodafone-MessagePlus kann der Kunde a) Kurzmteilungen an E-Mail-Adressen versenden und E-Mails als Kurzmteilungen empfangen, b) Kurzmteilungen in andere Mobilfunknetze (in ausländische Mobilfunknetze, wenn der International Roaming-Partner von VD2 Kurzmteilungsdienste unterstützt) versenden, c) Kurzmteilungen über die Internet-Seiten unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de) in der Rubrik MeinVodafone versenden, d) Kurzmteilungen als Fax an deutsche oder europäische Faxnummern (außer 0900-/0190-/01805-Nummern) versenden oder e) Kurzmteilungen an deutsche Festnetznummern (außer Sonderrufnummern) versenden, die dem Empfänger vorgelesen werden.

## 13. Vodafone-InfoChannel

Der Kunde kann schriftliche CellBroadcast-Nachrichten (CB) mit bis zu 93 Zeichen als Kurzmittelteilung über das Display seines Mobiltelefons empfangen, sofern er ein CB-fähiges Mobiltelefon nutzt und CB am Mobiltelefon aktiviert hat.

## 14. Vodafone-Publisher

Der Kunde kann einen eigenen Info-Kanal einrichten und über das Internet oder per Kurzmittelteilung eigene Inhalte einstellen. Diese können dann durch andere VD2-Kunden wie die Info-Services (Ziff. 12.1) abgerufen bzw. abonniert werden. Über einen Info-Kanal kann auch ein Kurzmteilungs-Chat betrieben werden.

## 15. Vodafone-InternetService, Vodafone-WAP

15.1 Mit einem datenfähigen Mobiltelefon und einem damit verbundenen Computer mit der Möglichkeit zum Aufbau einer TCP/IP-Datenverbindung kann der Kunde über das VD2-Netz Zugang zum Internet erhalten.

15.2 Mit einem Mobiltelefon nach dem Wireless Application Protocol-Standard (WAP) mit Microbrowser kann der Kunde über das VD2-Netz Zugang zu den im WAP-Format erstellten Bereichen des Internet erhalten.

## 16. Vodafone-eMail

Der Kunde kann bei Verwendung eines DTMF-fähigen Mobiltelefons eine E-Mail-Adresse einrichten. Die E-Mail-Adresse besteht aus der Vodafone-

ne-Nummer des Kunden einschließlich vorangestellter Netzkennzahl und einer von VD2 vorgegebenen Domain (= Standard-eMail-Adresse); die Vodafone-Nummer kann im Rahmen der Verfügbarkeit durch einen persönlichen Namen ersetzt werden.

E-Mails können wie folgt abgerufen und versendet werden:

- Per Sprachausgabe bzw. -eingabe über Vodafone-Mail-to-Speech (Ziff. 17) oder über die Vodafone-Mailbox/ProfilMailbox. Der Versand ist nur an andere Vodafone-eMail-Kunden mit Standard-eMail-Adresse oder als Antwort an einen Absender einer empfangenen E-Mail möglich. Die Maximal-Länge einer Sprach-E-Mail beträgt 3 Minuten.
- Über das Internet per Vodafone-InternetService (Ziff. 15) oder andere TCP/IP-Internetverbindungen oder per E-Mail-Programm mit für Vodafone-eMail korrekt eingerichteter Software.
- Per Vodafone-WAP (Ziff. 15).

Der Kunde wird über eine limitierte Anzahl innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingehender neuer E-Mails per Kurzmittelteilung informiert. VD2 teilt Zeitraum und Anzahl auf Anfrage mit.

## 17. Vodafone-Mail-to-Speech

Mit einem DTMF-fähigen Mobiltelefon kann der Kunde über Vodafone-eMail eingehende E-Mails per Sprachausgabe bzw. -eingabe abrufen und beantworten oder nach dem Abhören auch an eine beliebige Fax-Nummer zum Ausdruck weiterleiten sowie Texte per Spracheingabe als E-Mail an andere Vodafone-eMail-Kunden versenden.

## 18. Vodafone-GPRS

Bei Nutzung eines GPRS-fähigen Mobiltelefons ermöglicht GPRS (General Packet Radio Service) die paketvermittelte Übertragung von ab- und eingehendem Datenverkehr im VD2-Netz mit Übertragungsraten bis zu 53,6 kbit/s. Die Übertragungsraten hängen im Einzelfall von dem genutzten Mobiltelefon und der Anzahl der bei der konkreten Verbindung verfügbaren GSM-Kanäle im VD2-Netz ab.

## 19. Vodafone-HSCSD

Bei Nutzung eines HSCSD-fähigen Mobiltelefons in Verbindung mit einem Computer ermöglicht HSCSD (High Speed Circuit Switched Data) im VD2-Netz die Bündelung von bis zu 4 GSM-Kanälen zur leitungsvermittelten Datenübertragung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 38,4 kbit/s. Die Übertragungsraten hängen im Einzelfall von dem genutzten Mobiltelefon und der Anzahl der bei der konkreten Verbindung verfügbaren GSM-Kanäle im VD2-Netz ab.

## 20. Vodafone-BestCity, Vodafone-BestCitySpecial

20.1 Bei Vodafone-BestCity werden Verbindungen aus dem VD2-Netz zu Festnetzanschlüssen von bis zu zwei vom Kunden zuvor festgelegten deutschen Ortsnetznummern („Wunschvorwahl“) zum Vodafone-BestCity-Preis abgerechnet. Als Wunschvorwahl können 030, 040, 069, 089 oder die ersten 4 Ziffern einer beliebigen Ortsnetznummernzahl eines deutschen Festnetzes festgelegt werden.

20.2 Für Verbindungen ins nationale Festnetz wird bei Vodafone-BestCitySpecial jeder Funkzelle des VD2-Netzes mindestens eine Ortsnetznummernzahl zugeordnet, zu der Verbindungen, die in dieser Funkzelle beginnen, zum Vodafone-BestCitySpecial-Preis abgerechnet werden.

Insbesondere aufgrund atmosphärischer oder topographischer Gegebenheiten oder einer netztechnischen Neuordnung der Funkzellen durch VD2 kann die Zellzuordnung zu Ortsnetznummern an einem bestimmten Standort variieren. Die Ortsnetznummern, die von dem jeweiligen Standort aus zum Vodafone-BestCitySpecial-Preis erreichbar sind, werden dem Kunden mittels CellBroadcast (CB) als Kurzmittelteilung über das Mobiltelefon angezeigt, sofern der Kunde ein CB-fähiges Endgerät nutzt und CB am Mobiltelefon aktiviert hat.

20.3 Die vorstehend genannten Vodafone-BestServices können nur alternativ und jeweils nicht in Kombination mit Vodafone-CorporateGroup in Anspruch genommen werden.

## 21. Vodafone-QuickCheck, Vodafone-QuickCheckPlus

Bei Vodafone-QuickCheck kann sich der Kunde (frühestens 48 Stunden nach Freischaltung der Vodafone-Karte) über die im laufenden Erfassungszeitraum angefallenen Verbindungsentgelte durch Auslieferung oder Kurzmittelteilung oder über MeinVodafone im Internet in der Rubrik KundenService informieren.

Bei Vodafone-QuickCheckPlus erhält der Kunde jeweils automatisch eine Textmitteilung, wenn Verbindungsentgelte in Höhe des in der Preisliste genannten Betrages angefallen sind. Die Informationen sind in der Regel nicht älter als 24 Stunden (bei Vodafone-QuickCheckPlus: 36 Stunden). Roaming-Entgelte werden erst berücksichtigt, nachdem sie VD2 durch den ausländischen Netzbetreiber mitgeteilt wurden.

## 22. Verbindungsübersichten

Die Verbindungsübersicht Mini, die der Kunde auf Wunsch monatlich erhält, listet entgeltpflichtige Verbindungen mit Angabe von Datum, Beginn und Dauer der Verbindung, der Zielrufnummer und der Höhe des einzelnen Entgeltes auf.

Die Verbindungsübersicht enthält zusätzlich den Zielfortschritt sowie eine Darstellung nach Verbindungsgruppen und kann über MeinVodafone in der Rubrik KundenService im Internet eingesehen werden.

## 23. Service-Nummern, Vodafone-Auskunft, Vodafone-Mailbox-Operator

23.1 Unter verschiedenen kostenlosen erreichbaren Service-Nummern im VD2-Netz, die jeweils mit „12“ beginnen, erhält der Kunde Informationen und Beratungen zu den von VD2 angebotenen Leistungen oder zu seinem Vertragsverhältnis. Die Inanspruchnahme dieser Dienste ist nur bei Übermittlung der Rufnummer des Kunden möglich. VD2 ist daher bei Anrufen zu den Service-Nummern berechtigt, eine vom Kunden im Rahmen der Rufnummern-Anzeige (Ziff. 3) eingerichtete dauerhafte oder fallweise Rufnummernunterdrückung zu ignorieren.

23.2 Unter der Service-Nummer 2288 im VD2-Netz kann sich der Kunde mit nationalen Zielrufnummern gemäß Ziff. 1.3 verbinden lassen und – wie auch unter der 11872 – nationale Rufnummern und weitere Daten erfragen, sofern und soweit der Teilnehmer mit der Weitergabe von Daten zur Auskunftserteilung einverstanden ist.

23.3 Der internationale Vodafone-Mailbox-Operator verbindet den Kunden bei Aufenthalt im Ausland mit der Vodafone-Mailbox/ProfilMailbox, sofern diese nicht direkt anwählbar ist.

## 24. Dienste anderer Anbieter

24.1 VD2 ermöglicht den technischen Zugang zu Diensten anderer Anbieter, soweit ein Vertrag zwischen VD2 und dem Anbieter besteht. Die Dienste werden ausschließlich aufgrund der Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Anbieter erbracht.

24.2 Name, Anschrift und Diensteanbieter der jeweiligen Anbieter benennt VD2 auf Anfrage.